

# Seien Sie kein Hamster im GOZ-Rad!

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

über 100 Tage sind seit Inkrafttreten der GOZ 2012 vergangen. Gut angenommen wurden die deutschlandweit aufgelegten GOZ-Seminare der Zahnärztekammern. Auch in Bayern vermitteln die Referenten von BLZK und KZVB in jedem Bezirk die „Basics“ im Umgang mit der neuen Gebührenordnung. Ziel ist es, jedem Kollegen und jeder Kollegin klarzumachen, dass die Praxen ohne betriebswirtschaftliches Denken nicht länger funktionieren. Dies zu erkennen, ist beileibe nicht der Job der Abrechnungshelferin, es ist die Aufgabe jedes einzelnen Zahnarztes.

Natürlich lässt die neue GOZ wenig Spielraum, aber es gibt ihn noch, und es gilt ihn zu nutzen. Errechnen Sie Ihren praxisindividuellen Stundensatz mithilfe des Steuerberaters. Zeit und Geld sind längst in den Gebührenordnungen von 1988 und 2012 miteinander verknüpft. Es ist an den Zahnärztinnen und Zahnärzten, dies bei der Abrechnung zu berücksichtigen. Tun Sie das nicht, rechnet sich die Ausübung der Zahnheilkunde gerade in der Einzelpraxis heute kaum mehr. Wenn Sie Ihre betriebswirtschaftlichen Kennziffern in der Praxis nicht kennen, werden Sie schnell zum Hamster im GOZ-Rad. Leistungen, die bereits in der GOZ 1988 schlecht honoriert waren, sind meist auch in der GOZ 2012 unterbewertet.

Neben Kursen sind im Praxisalltag schriftliche Unterlagen für die Abrechnung hilfreich. Ergänzend zum Kommentar der BZÄK im Internet bieten zahlreiche Verlage vergleichende Darstellungen von GOZ 1988 und GOZ 2012 an bis hin zu einem Kompendium, das aufbauend auf der Bayerischen Tabelle nicht nur die Gebührenordnungen GOZ, GOÄ und BEMA vergleicht, sondern auch Zeitvorgaben und praxisindividuelle Zeitwerte abbildet. Auf einen Blick wird so sichtbar, dass weite Teile der neuen GOZ zum 2,3-fachen Steigerungsfaktor nun unter BEMA-Niveau vergütet werden. Nach den veröffentlichten Zahlen des PKV-Verbandes wurden 2010 bereits 52 Prozent aller Leistungen mit einem Steigerungsfaktor größer 2,3 abgerechnet und – betrachtet man die Zahlen genauer – 41,9 Prozent mit einem Steigerungsfaktor von min-



**Christian Berger**  
Vizepräsident der Bayerischen  
Landeszahnärztekammer

destens 3,5. Schon bisher waren viele Behandlungen nur mit Gebührenvereinbarung nach § 2 GOZ betriebswirtschaftlich erfolgreich durchführbar. Damit war bereits die „alte“ GOZ betriebswirtschaftlich am Ende der Fahnenstange.

Die Verfassungsbeschwerde 2012 unterscheidet sich deshalb deutlich von der gescheiterten anno 2001. Damals monierte das Bundesverfassungsgericht, die wehklagende Zahnärzteschaft habe gar nicht versucht, die Gestaltungsmöglichkeiten der GOZ, also die Steigerungsfaktoren und gegebenenfalls die Gebührenvereinbarung, auszuschöpfen. Als Präsident des Bundesverbandes der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI) halte ich allen Unkenrufen zum Trotz die vom BDIZ EDI auf den Weg gebrachte Verfassungsbeschwerde für aussichtsreich. Andere offensichtlich auch, denn inzwischen wird die Klage von großen Verbänden und einzelnen Zahnärzten in Deutschland unterstützt. Der Vorstand der BLZK hat, wie von der Vollversammlung gefordert, einen renommierten Verfassungsrechtler beauftragt, ein Gutachten zu verfassen, und auch die Bundeszahnärztekammer lässt juristisch prüfen. Denn die Zahnärzte sind die einzige Berufsgruppe in Deutschland, der seit 1965 jede Anpassung der Gebührensätze der privaten Gebührenordnung an die wirtschaftlichen Verhältnisse verweigert wurde.

Ihr

Christian Berger